Gesellschaftsvertrag

für die

Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV)

vom 30. April 1996, geändert durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

- vom 24. Juni 1996 (Umlaufbeschluss)
- vom 22. Oktober 1999 (105. Gesellschafterversammlung)
- vom 13. Juli 2023 (168. Gesellschafterversammlung)
- vom 17. Juli 2024 (171. Gesellschafterversammlung) und vom 06.12.2024 (173. Gesellschafterversammlung) mit Wirkung zum 01.01.2025
- vom 03. Juli 2025 (175. Gesellschafterversammlung) mit Wirkung zum 01.01.2026
- vom 09. Juli 2026 (179. Gesellschafterversammlung) mit Wirkung zum 01.01.2027

des Freistaats Bayern

- im Folgenden „Freistaat“ genannt - ,

der Landeshauptstadt München

- im Folgenden „Landeshauptstadt“ genannt - ,

des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen,

des Landkreises Dachau,

des Landkreises Ebersberg,

des Landkreises Erding,

des Landkreises Freising,

des Landkreises Fürstenfeldbruck,

des Landkreises Garmisch-Partenkirchen,

des Landkreises Landsberg am Lech,

des Landkreises Landshut,

des Landkreises Miesbach,

des Landkreises Mühldorf a. Inn,

des Landkreises München,

des Landkreises Ostallgäu,

des Landkreises Rosenheim,

des Landkreises Starnberg

und des Landkreises Weilheim-Schongau

- im Folgenden gemeinsam „Landkreise“ genannt - ,

der kreisfreien Stadt Kaufbeuren,

der kreisfreien Stadt Landshut

und der kreisfreien Stadt Rosenheim

- im Folgenden „kreisfreie Städte“ genannt - ,

- alle gemeinsam „Gesellschafter“ genannt -.

Inhaltsverzeichnis

Präambel 5

Erster Teil 7

Unternehmen, Gesellschaftskapital 7

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr 7

§ 2 Gegenstand des Unternehmens 7

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen 8

§ 4 Geschäftsanteile 8

Zweiter Teil ..... 10~~9~~

Aufgaben der Gesellschaft ..... 10~~9~~

§ 5 Aufgaben der Gesellschaft 10
§ 6 Verkehrsforschung 10
§ 7 Verkehrsplanung 11
§ 8 Gestaltung des betrieblichen Leistungsangebots 12
§ 8a Mobilitätsverbund 12
§ 9 Verbund-Qualitätsmanagement 13
§ 10 Einhaltung der Verbundstandards 13
§ 11 Fahrgastinformation 13
§ 12 Marketing, Marktforschung, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit 13
§ 13 Vertrieb 14
§ 14 Verbundtarif 14
§ 15 Tarifbildung 15
§ 16 Einnahmenaufteilung 15
§ 17 Wirtschaftlichkeit 15
§ 18 Investitionsvorhaben 16
§ 19 Berichtswesen 16
§ 20 Fahrgastbeirat 16
§ 21 Park and Ride, Bike and Ride 16
§ 22 Verbundnetz des allgemeinen ÖPNV in den Landkreisen und kreisfreien Städten 17
§ 23 Leistungsangebot im allgemeinen ÖPNV für die Landkreise und kreisfreien Städte 17
§ 24 Betriebsleistungen des allgemeinen ÖPNV und ergänzender Mobilitätsformen für die Landkreise und kreisfreien Städte 17
§ 24a Weitere Aufgaben im allgemeinen ÖPNV für die Landkreise und kreisfreien Städte 17
§ 25 Abrechnung 18
Dritter Teil 18
Aufwand der Gesellschaft 18
§ 26 Aufwand der Gesellschaft 18
Vierter Teil 18
Organe der Gesellschaft 18
§ 27 Gesellschaftsorgane 18
§ 28 Gesellschafterversammlung 19
§ 29 Ordentliche und außerordentliche Gesellschafterversammlung 20
§ 30 Einberufung und Ort der Gesellschafterversammlung, Vorsitz 20
§ 31 Aufgaben der Gesellschafterversammlung 21
§ 32 Geschäftsführung 22
§ 33 Aufgaben der Geschäftsführung 22

§ 34 Verbundrat 2322
§ 35 Verschwiegenheitspflicht 2322
Fünfter Teil 2423
Schlussbestimmungen 2423
§ 36 Jahresabschluss und Lagebericht 2423
§ 37 Prüfung 2423
§ 38 Änderungs- und Wirksamkeitsklausel 2423

Präambel

Die Gesellschafter erklären sich in ihrer Eigenschaft als Aufgabenträger nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) bereit, zur Sicherung und zum Ausbau der Leistungsfähigkeit und Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs und damit zur Entlastung der Region vom Individualverkehr nach Maßgabe der folgenden Grundsätze zusammenzuarbeiten:

1. Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und zur Bewältigung der Verkehrszunahme im gesamten Verbundraum ist es erforderlich, den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sowie ergänzende Mobilitätsformen (zum Beispiel Shared-Mobility-Angebote, Mikromobilität etc.) konsequent weiter auszubauen. Zur Bewältigung des Personenverkehrs innerhalb und zum Kerngebiet des Verdichtungsraumes soll dem schienengebundenen Verkehr (S-Bahn, U-Bahn und Tram) mit möglichst kurzer Taktfolge Vorrang vor anderen Beförderungsarten eingeräumt werden.

   Der ÖPNV muss insgesamt attraktiver und kundenfreundlicher werden. Er soll eine den verkehrlichen und wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende häufige, regelmäßige, pünktliche, schnelle, bequeme und dem Sicherheitsbedürfnis der Fahrgäste entsprechende Verkehrsbedienung bieten. Das Leistungsangebot muss so attraktiv gestaltet werden, dass im Interesse des Umwelt- und Klimaschutzes ein möglichst großer Anteil des Verkehrs durch den ÖPNV abgewickelt wird.

   Die Leistungsangebote und Einsatzmöglichkeiten der verschiedenen Verkehrssysteme sollen durch ein kooperatives Zusammenwirken der einzelnen Verkehrsträger bestmöglich genutzt werden.

2. Dem öffentlichen Nahverkehr ist in allen raumwirksamen Planungen gebührend Rechnung zu tragen. Die Siedlungsentwicklung soll an den Achsen des Schienenverkehrs orientiert und zur Entlastung des Straßenverkehrs dem Ausbau und der Verbesserung des Schnellbahnverkehrs sowie der Stärkung des nicht straßengebundenen Schienenverkehrs Vorrang eingeräumt werden.

   Die Siedlungsschwerpunkte sollen vorrangig unmittelbar oder, soweit dies nicht möglich ist, durch Buszubringer oder andere geeignete Verkehrsmittel im ÖPNV an den schienengebundenen Verkehr angeschlossen werden. Dies soll bei der Erschließung bestehender und geplanter Siedlungen berücksichtigt werden.

3. Das Angebot des ÖPNV ist zu einem integrierten Verkehrsnetz zusammenzufassen. Dabei soll das Grundangebot vom Schienenschnellverkehr gebildet und das übrige Angebot grundsätzlich darauf ausgerichtet werden. An den Haltestellen des schienengebundenen Verkehrs sollen gute Anbindungen und Umsteigemöglichkeiten an das Busnetz sowie ausreichende Abstellmöglichkeiten für den

motorisierten Individualverkehr und für Fahrräder geschaffen werden. Die flächenmäßige Verkehrsbedienung soll verbessert werden. Das Zusammenspiel von ÖPNV und anderen Formen des Umweltverbundes (Radverkehr wie auch den ÖPNV ergänzenden neuen Mobilitätsangeboten wie zum Beispiel On-Demand- und Sharing-Angeboten) soll gefördert werden.

4. Der MVV-Gemeinschaftstarif (Verbundtarif) und abgestimmte Fahrpläne sollen den Übergang von einem Verkehrsmittel auf das andere erleichtern. Der Verbundtarif ist weiterzuentwickeln und entsprechend den Kundenbedürfnissen einfach und marktgerecht zu gestalten. Die Integration kooperationswilliger Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen ist zu fördern.

Die bestehenden gesetzlichen Befugnisse der zuständigen Behörden und der Verkehrsunternehmen bleiben unberührt. Die Verbundverkehrsunternehmen bleiben Träger der sich aus Gesetz und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten, bleiben Eigentümer ihrer Anlagen und Verkehrsmittel und führen den Betrieb. Die Verbundverkehrsunternehmen bleiben Vertragspartner ihrer Fahrgäste.

Die Gesellschafter wirken darauf hin, dass die in den Gremien der Gesellschaft beschlossenen Konzepte in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich umgesetzt werden. Im Rahmen der Grundsätze der Zusammenarbeit und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages entscheidet jeder Gesellschafter durch seine Vorgaben gegenüber den Verbundverkehrsunternehmen selbst über Art und Umfang des Verkehrsangebots innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches und trägt hieraus entstehende finanzielle Verpflichtungen gegenüber den Verbundverkehrsunternehmen. Die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Gesellschaftern mit den im jeweiligen Zuständigkeitsbereich tätigen Verbundverkehrsunternehmen ist gesondert vertraglich zu regeln.

Die Gesellschafter vereinbaren nachfolgenden Gesellschaftsvertrag:

Erster Teil

Unternehmen, Gesellschaftskapital

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft führt die Firma:

Münchner Verkehrs- und Tarifverbund Gesellschaft mit beschränkter Haftung (MVV).

(2) Sitz der Gesellschaft ist München.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bayerischen Staatsanzeiger sowie in den Amtsblättern aller übrigen Gesellschafter veröffentlicht.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Gesellschaft dient dem Zweck der Aufgabenwahrnehmung im öffentlichen Personennahverkehr sowie für den ÖPNV ergänzende Mobilitätsangebote (§ 8a). Sie nimmt dazu im Wege der Geschäftsbesorgung insbesondere Planung, Organisation und Koordination des öffentlichen Personennahverkehrs wahr, soweit ihr diese Aufgaben in diesem Gesellschaftsvertrag übertragen oder ermöglicht werden. Die Gesellschaft stellt sicher, dass sie ihre Inhouse-Fähigkeit im Verhältnis zu den Gesellschaftern behält. In Zweifelsfällen ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen.

(2) Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich

1. im Schienenpersonennahverkehr auf das S-Bahn-System sowie das Regionalzugangebot im Großraum München;
2. im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr auf das Gebiet der Landeshauptstadt, Landkreise und kreisfreien Städte;
3. bei ein- und ausbrechenden Linien ggf. auch auf angrenzende Linienabschnitte;
4. im gesamten Verbundraum auf die den ÖPNV ergänzenden Mobilitätsangebote.

Die Anwendung oder Anerkennung des Verbundtarifs wird gesondert gemäß § 14 dieses Vertrages geregelt.

(3) Die Gesellschaft kann weitere, dem Gesellschaftszweck dienende Aufgaben übernehmen, insbesondere um das Wirtschaftsergebnis der Gesellschaft zu verbessern. Dazu kann sie auch gesellschaftsrechtliche Beteiligungen an anderen Unternehmen eingehen bzw. eigene Tochtergesellschaften gründen.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital beträgt ~~83~~93.1~~3~~00,00 € (in Worten: dreiundneun~~ach~~zigtausend~~dr~~einhundert Euro) und ist voll eingezahlt.

(2) Geschäftsanteile halten

Freistaat Bayern	33.2~~29.7~~50,00 €
Landeshauptstadt München	33.2~~29.7~~50,00 €
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen	1.400,00 €
Landkreis Dachau	1.400,00 €
Landkreis Ebersberg	1.400,00 €
Landkreis Erding	1.400,00 €
Landkreis Freising	1.400,00 €
Landkreis Fürstenfeldbruck	1.400,00 €
Landkreis Garmisch-Partenkirchen	1.400,00 €
Stadt Kaufbeuren	1.400,00 €
Landkreis Landsberg am Lech	1.400,00 €
Landkreis Landshut	1.400,00 €
Stadt Landshut	1.400,00 €
Landkreis Miesbach	1.400,00 €
Landkreis Mühldorf	1.400,00 €
Landkreis München	1.400,00 €
Landkreis Ostallgäu	1.400,00 €
Landkreis Rosenheim	1.400,00 €
Stadt Rosenheim	1.400,00 €
Landkreis Starnberg	1.400,00 €
Landkreis Weilheim-Schongau	1.400,00 €

§ 4 Geschäftsanteile

(1) Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

(2) Sofern ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt als Gesellschafter ausscheidet oder zusätzliche Gesellschafter aufgenommen werden, sind die Anteile des Stammkapitals bzw. das Stammkapital in der Weise anzupassen, dass die Anteilsverhältnisse zwischen Freistaat und Landeshauptstadt einerseits und den übrigen Gesellschaftern andererseits unverändert bleiben.

Zweiter Teil

Aufgaben der Gesellschaft

§ 5 Aufgaben der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft nimmt im gesamten Verbundgebiet Aufgaben dauerhaft (dauerhafte Verbundleistungen) oder nur für einen begrenzten Zeitraum (befristete Verbundleistungen) in folgenden Bereichen wahr:

1. Verkehrsforschung, Verkehrsplanung und Berichtswesen (§§ 6, 7, 19),
2. betriebliches Leistungsangebot (§§ 8 - 11),
3. kommerzielles Verkehrsangebot (§§ 12 - 15),
4. Einnahmenaufteilung (§ 16),
5. Verkehrssystemmanagement (§§ 20, 21),
6. Mobilitätsverbund (§ 8a),
7. Leistungen im allgemeinen ÖPNV auf dem Gebiet der Landkreise und kreisfreien Städte:
   a) Planung des Verbundnetzes und dessen Fortschreibung (§ 22),
   b) Erarbeitung des Leistungsangebots des allgemeinen ÖPNV (§ 23),
   c) Ausschreibung und Bestellung von Verkehrsleistungen (§ 24),
   d) Abrechnung mit den Verbundverkehrsunternehmen (§ 25) und
   e) bei entsprechendem Bedarf (§ 24a).

   Ein Gesellschafter kann mit der Gesellschaft etwas anderes vereinbaren.
8. Leistungen im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs nach Maßgabe besonderer Vereinbarung (beispielsweise konzeptionelle Planung, Erstellung von Fahrplanprogrammen);
9. Leistungen für die Landeshauptstadt bei entsprechendem Bedarf nach Maßgabe besonderer Vereinbarung.

(2) Die Gesellschaft kann im Einzelfall Leistungen auch für Dritte gegen besonderes Entgelt erbringen. Kreisangehörige Gemeinden oder überörtliche Zusammenschlüsse innerhalb des Verbundraums, die Aufgaben des öffentlichen Nahverkehrs wahrnehmen, können nur unter den gleichen bzw. vergleichbaren Bedingungen wie örtlich zuständige Gesellschafterlandkreise Vertragspartner der Gesellschaft werden. Die Gesellschaft kann aufgrund besonderer Geschäftsbesorgungsverträge für Verbundverkehrsunternehmen Dienstleistungen wie die Erstellung von Fahrplänen übernehmen.

§ 6 Verkehrsforschung

(1) Als Grundlage für die Erstellung von Nahverkehrsplänen, für die Verkehrsplanung, Tarifentwicklung und Marketing sowie für die Einnahmenaufteilung betreibt die Gesellschaft Verkehrsforschung.

(2) Im Rahmen dieser Verkehrsforschung hat die Gesellschaft insbesondere Verkehrsanalysen und -prognosen aufzustellen, nach Abstimmung und in enger Zusammenarbeit mit den Verbundverkehrsunternehmen durch Erhebungen das Verkehrsaufkommen im Verbundraum fortlaufend zu erfassen, die Daten aufzubereiten und eine einheitliche Datenbasis sicherzustellen. Insbesondere ermittelt und untersucht die Gesellschaft das Verkehrsverhalten der Fahrgäste sowie die Akzeptanz von Angeboten der Gesellschaft bzw. der Verbundverkehrsunternehmen.

(3) Die Gesellschaft passt die Methoden und Technologien der Verkehrsforschung regelmäßig unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten an.

(4) Für die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrsleistungsstatistik führt die Gesellschaft eine Datenbank über das Fahrverhalten und die Verkehrsbeziehungen im Verbundraum, die jährlich aktualisiert wird und fortzuschreiben ist. Diese steht den Gesellschaftern für ihre eigenen Zwecke zur Verfügung.

§ 7 Verkehrsplanung

(1) Die Gesellschaft erstellt den Nahverkehrsplan für den regionalen Nahverkehrsraum München, soweit dieser sich mit dem Verbundraum deckt.

(2) Die Gesellschaft wirkt darauf hin, dass die Nahverkehrspläne der kommunalen Aufgabenträger innerhalb des Verbundraumes in ihrer Struktur vergleichbar und kompatibel sind.

(3) Die Gesellschaft wirkt bei der Erstellung und Fortschreibung der Nahverkehrspläne der kommunalen Aufgabenträger mit und berät die Verkehrsunternehmen, soweit diese Mitwirkungsrechte bei der Erstellung der Nahverkehrspläne geltend machen. Sie wirkt darauf hin, dass die Nahverkehrspläne zwischen den Aufgabenträgern abgestimmt sind.

(4) Die Gesellschaft vertritt die Interessen des Verbundraumes bei der Erstellung und Fortschreibung des Schienennahverkehrsplanes.

(5) Auf der Grundlage der Nahverkehrspläne führt die Gesellschaft konzeptionelle Planungen durch für die Schnittstellen zwischen dem SPNV und dem allgemeinen ÖPNV sowie auf regionaler Ebene für Park-and-Ride-Standorte.

(6) Die Planungen der Gesellschaft werden unter Beachtung der Planungen der zuständigen staatlichen und kommunalen Behörden in Zusammenarbeit mit diesen gestaltet und weiterentwickelt. Gesellschaft und Gesellschafter halten sich über ihre Planungen gegenseitig auf dem Laufenden.

(7) Die Gesellschaft nimmt als Träger öffentlicher Belange Stellung zu allen Planungen im Verbundraum, die Einfluss auf den öffentlichen Nahverkehr haben.

§ 8 Gestaltung des betrieblichen Leistungsangebots

(1) Die Gesellschafter entscheiden selbst über Art und Umfang des Leistungsangebots in ihrem Zuständigkeitsbereich.

(2) Die Gesellschaft koordiniert das Leistungsangebot der einzelnen Aufgabenträger und wirkt auf ein möglichst einheitliches Erscheinungsbild des Leistungsangebots hin. Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft Empfehlungen geben.

(3) Hierbei soll beachtet werden, dass

1. Betriebszeiten, Häufigkeit und Regelmäßigkeit der Bedienung den Verkehrsbedürfnissen angepasst werden,
2. möglichst gute Anschlüsse zwischen den einzelnen Linien hergestellt werden,
3. ein den unterschiedlichsten Bedürfnissen angepasstes Platzangebot zur Verfügung steht und
4. die einzelnen Verkehrsgebiete nach einheitlichen Maßstäben bedient werden.

(4) Die Fahrpläne werden auf der Grundlage dieser Empfehlungen durch die Verbundverkehrsunternehmen erarbeitet. Diese stellen die Durchführbarkeit fest und leiten gegebenenfalls Änderungen in die Wege. Sie ermitteln die für die Durchführung der Fahrpläne notwendigen Leistungen und Kapazitäten.

(5) Die Gesellschaft prüft, ob bei den Fahrplänen ausreichende Anschlüsse an den Übergangspunkten zwischen den Verbundverkehrsunternehmen berücksichtigt sind.

(6) Die Gesellschaft gibt im Einvernehmen mit den Verbundverkehrsunternehmen Fahrplanmedien heraus. Näheres kann in einem Vertrag über die Zusammenarbeit geregelt werden.

(7) Bei besonderen Verkehrsbedürfnissen kann die Gesellschaft zusätzliche Bedarfsleistungen zum Regelfahrplan empfehlen.

§ 8a Mobilitätsverbund

Die Gesellschaft übernimmt nach Abstimmung mit den betroffenen Gesellschaftern koordinierende, planende und steuernde Aufgaben im Rahmen der Aufgaben eines Mobilitätsverbunds. Sie sorgt nach Abstimmung mit den betroffenen Gesellschaftern insbesondere dafür, dass neue und bestehende Mobilitätsangebote (zum Beispiel Carsharing, Bikesharing, eScooter, On-Demand-Angebote), soweit sie die ÖPNV-Angebote sinnvoll ergänzen, mit dem ÖPNV-Angebot verknüpft und interkommunal bestmöglich integriert werden und dass sie im gesamten Verbundraum ein einheitliches Erscheinungsbild sowie möglichst einheitliche Benutzungsstandards aufweisen. § 5 Abs. 2 S. 1 und S. 2 gilt entsprechend.

§ 9 Verbund-Qualitätsmanagement

Die Gesellschaft kann in Abstimmung mit den Aufgabenträgern bzw. Verbundverkehrsunternehmen im Rahmen der wirtschaftlichen Erfordernisse Standards der verbundgemäßen Verkehrsbedienung erarbeiten. Diese beziehen sich auf:

1. Pünktlichkeit der Leistung,
2. Sauberkeit der Fahrzeuge und Verkehrsanlagen,
3. Beschaffenheit der Zu- und Abgänge von und zu den Verkehrsmitteln,
4. Servicequalität,
5. kundenorientierte Ausstattung von Fahrzeugen und Anlagen,
6. Grundsätze der Fahrgastkontrolle,
7. Grundsätze der Fahrgastinformation und
8. Standards des Fahrscheinvertriebs.

§ 10 Einhaltung der Verbundstandards

Die Verbundstandards werden im Einvernehmen durch die Gesellschafter bzw. Gesellschaftergruppen festgelegt. Die Standards und Leitlinien sollen u.a. im Regionalen Nahverkehrsplan festgehalten werden. Im Auftrag der Gesellschafter beobachtet die Gesellschaft die Einhaltung der Verbundstandards. Die Gesellschafter wirken darauf hin, dass die Verbundverkehrsunternehmen der Gesellschaft alle notwendigen Informationen regelmäßig zur Verfügung stellen. Die Gesellschaft hat die Gesellschafter über die Einhaltung der Verbundstandards regelmäßig zu informieren. Dazu kann die Gesellschaft auch eigene Daten erheben.

§ 11 Fahrgastinformation

Die Gesellschaft betreibt in Abstimmung mit den Verbundverkehrsunternehmen und den Aufgabenträgern die unternehmensübergreifende, alle Mobilitätsangebote erfassende Fahrgastinformation über Druckmedien und elektronische Medien und entwickelt diese kontinuierlich weiter. Die Gesellschaft erarbeitet in Abstimmung mit den Verbundverkehrsunternehmen und den Aufgabenträgern den Rahmen für die übrige Fahrgastinformation.

§ 12 Marketing, Marktforschung, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Gesellschaft betreibt das unternehmensübergreifende Gesamtmarketing für Verbundsystem und -verkehr.

(2) Die Gesellschaft betreibt Marktforschung und entwickelt aus den Ergebnissen der Marktforschung die Prognosen und Zielsetzungen für die Marketingplanung.

(3) Die Gesellschaft betreibt Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Werbung und Verkaufsförderung für Verbundsystem und -verkehr.

§ 13 Vertrieb

(1) Die Gesellschaft erarbeitet gemeinsam mit den Aufgabenträgern und Verbundverkehrsunternehmen Rahmenvorgaben für die Weiterentwicklung eines verbundeinheitlichen Vertriebssystems. Der Rahmen für das Vertriebssystem umfasst die Struktur, die Vertriebswege, die digitalen Hintergrundsysteme, die Festlegung und Nutzung von Standards, die Fahrausweisgestaltung und eine verbundkompatible technische Ausstattung. Das Vertriebssystem ist entsprechend den Kundenbedürfnissen und dem technischen Fortschritt weiterzuentwickeln.

(2) Die Durchführung des Vertriebs obliegt grundsätzlich den Verbundverkehrsunternehmen bzw. Aufgabenträgern mit Einnahmeninteresse, die Aufgaben teilweise oder ganz gegen besonderes Entgelt auf die Gesellschaft übertragen können.

§ 14 Verbundtarif

(1) Die Gesellschaft stellt den Gemeinschaftstarif (Verbundtarif) mit Mehrheitsbeschluss der Gesellschafterversammlung auf. Dabei kommen Beschlüsse nicht gegen die Stimmen des Freistaats oder der Landeshauptstadt zustande. Der Verbundtarif enthält abgestimmte Tarife und harmonisierte Benutzungsbestimmungen für den ÖPNV und kann diese auch für die Mobilitätsangebote gemäß § 8a enthalten.

(2) Für die Gestaltung des Verbundtarifs gelten folgende Grundsätze:

1. Der Verbundtarif muss für den Fahrgast, die Verbundverkehrsunternehmen sowie evtl. Vertriebspartner einfach zu handhaben sein. Er ermöglicht dem Fahrgast die Nutzung der unterschiedlichen Verkehrsmittel im Verbundraum mit nur einem Ticket.

2. Die Gesellschaft bestimmt, welche Strecken und Linien in den Verbundtarif einbezogen werden sollen. Die Gesellschaft strebt eine tarifliche Zusammenarbeit mit Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbünden außerhalb ihres Tätigkeitsbereichs an, soweit dies verkehrlich geboten ist.

3. Bei Wahl oder Änderung des Tarifsystems sind ebenso wie bei Festsetzung der Preishöhe die Gesichtspunkte der Tarifgerechtigkeit, Diskriminierungsfreiheit und Tarifergiebigkeit sowie die weiteren einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes bzw. des Personenbeförderungsgesetzes zu beachten.

4. Die Gesellschaft prüft, ob durch Sonderangebote neue Fahrgäste angesprochen und die Ergiebigkeit sowie die Attraktivität des Verbundtarifs gesteigert werden können.

5. Bei Preisnachlässen und Sonderangeboten mit erheblichen Nachfragewirkungen, insbesondere solchen, die möglicherweise Leistungsausweitungen auslösen, ist die Abstimmung mit dem jeweils betroffenen Verbundverkehrsunternehmen und das Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Gesellschaftern beziehungsweise sonstigen Aufgabenträgern erforderlich.

6. Die Gesellschaft erarbeitet in Abstimmung mit den Aufgabenträgern multimodale Tarifformate im erweiterten Umweltverbund. Eine tarifliche Integration von Shared-Mobility-Angeboten in nahtlose multimodale Wegeketten wird dabei angestrebt.

(3) Die Gesellschaft erstellt im Einvernehmen mit den Verbundverkehrsunternehmen einheitliche Beförderungsbedingungen.

(4) Die Gesellschaft stellt bei den Genehmigungsbehörden die Tarifanträge im Auftrag der Verbundverkehrsunternehmen.

§ 15 Tarifbildung

(1) Das Initiativrecht zu Tarifänderungen steht sowohl den einzelnen Gesellschaftern, der Gesellschaft als auch den Verbundverkehrsunternehmen zu.

(2) Die Initiativen der Gesellschafter, der Gesellschaft und der Verbundverkehrsunternehmen werden im Verbundrat (§ 34) vorberaten. Die Beratung im Verbundrat schließt mit einer Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung.

§ 16 Einnahmenaufteilung

Die Gesellschaft nimmt die Einnahmenaufteilung gemäß gesonderten Regelungen und den Bestimmungen der Einnahmenaufteilungsverträge vor, einschließlich der Erarbeitung der Grundlagen für die Beantragung von gesetzlichen Finanzierungsbeiträgen insbesondere nach § 45a Personenbeförderungsgesetz und nach § 228 SGB IX oder ihren Nachfolgeregelungen.

§ 17 Wirtschaftlichkeit

Die Gesellschaft unterstützt die Gesellschafter in dem Bemühen, effizient zu wirtschaften und alle Möglichkeiten zur Schaffung von Synergien auszuschöpfen. Sie weist auf bestehende Doppelstrukturen und wirkt auf ihre Vermeidung hin.

§ 18 Investitionsvorhaben

Die Gesellschaft gibt zu wesentlichen verbundrelevanten Investitionsplanungen eine gutachtliche Empfehlung ab und wirkt bei gesamtwirtschaftlichen Bewertungsverfahren (standardisierte Bewertung u. ä.) mit.

§ 19 Berichtswesen

Die Gesellschaft stellt den Gesellschaftern regelmäßig sowie auf Anforderung Informationen über den ÖPNV im Verbundraum bereit. Dies sind unter anderem eine monatliche Absatzstatistik und eine jährliche Statistik, die einen Überblick über die Betriebs- und Verkehrsleistungen bietet.

§ 20 Fahrgastbeirat

Zur beratenden Mitwirkung der Fahrgäste an der Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs wird bei der Gesellschaft ein Fahrgastbeirat eingerichtet. In ihm soll ein repräsentativer Querschnitt der Fahrgäste im Verbundraum vertreten sein. Einzelheiten werden gesondert geregelt.

§ 21 Park and Ride, Bike and Ride

(1) Der Gesellschaft obliegt in Abstimmung mit den Gemeinden die Planung und in Zusammenarbeit mit den Gesellschaftern und im Benehmen mit den zuständigen Bezirksregierungen die Bedarfsprognose und Bewertung eines umfassenden Angebots an benutzerfreundlichen Park-and-Ride- und Bike-and-Ride-Anlagen. Für Park-and-Ride-Standorte sind durch die Gesellschaft Kosten-Nutzen-Bewertungen durchzuführen, die insbesondere die Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit des ÖPNV prüfen und ggf. Variantenvergleiche alternativer Maßnahmen der ÖPNV-Erschließung umfassen.

(2) Zu diesem Zweck hat die Gesellschaft insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bedarfsermittlungen sowie Unterstützung der zuständigen Kommunen bei der konzeptionellen Planung von Standorten und Anlagen einschließlich der Mitwirkung bei der entsprechenden örtlichen Bauleitplanung,
2. Mitarbeit an der Entwicklung und Fortschreibung eines Systems zur Bewirtschaftung der Park-and-Ride-Anlagen, welches dazu beiträgt, dass der Übergang auf die Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs außerhalb der Landeshauptstadt erfolgt, und
3. Fahrgastinformation über das Park-and-Ride- und Bike-and-Ride-Angebot.

§ 22 Verbundnetz des allgemeinen ÖPNV in den Landkreisen und kreisfreien Städten

(1) Auf der Grundlage der Nahverkehrspläne und der Verkehrsforschung erarbeitet die Gesellschaft die entsprechenden Planungen für das Verbundnetz, unter Berücksichtigung der Vernetzung mit anderen Verkehrsmitteln und gegebenenfalls anderen Mobilitätsangeboten innerhalb und außerhalb des Verbundes.

(2) Bei Genehmigungsanträgen wirkt die Gesellschaft mit.

§ 23 Leistungsangebot im allgemeinen ÖPNV für die Landkreise und kreisfreien Städte

Die Gesellschaft erarbeitet unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verkehrsforschung und Verkehrsplanung die Anforderungen an das Leistungsangebot des allgemeinen ÖPNV für die Landkreise und kreisfreien Städte, soweit ein Gesellschafter mit der Gesellschaft nichts anderes vereinbart. Sie enthalten die Betriebszeiten, das erforderliche Platzangebot, die Fahrtenhäufigkeiten, die Anschlüsse zwischen den einzelnen Linien und gegebenenfalls bestimmte Fahrplanlagen bzw. die Bediengebiete und Bedienungsstandards nicht fahrplangebundener Angebote.

§ 24 Betriebsleistungen des allgemeinen ÖPNV und ergänzender Mobilitätsformen für die Landkreise und kreisfreien Städte

(1) Die Gesellschaft erarbeitet für gemeinwirtschaftliche Verkehre die Ausschreibungsgrundlagen und holt in dem dafür vorgeschriebenen gesetzlichen Rahmen Angebote ein. Die Gesellschaft prüft die Angebote hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und gibt eine Empfehlung hinsichtlich der Auswahl von Verkehrsunternehmen oder Mobilitätsanbietern nach wirtschaftlichen Maßstäben ab.

(2) Die Gesellschaft übernimmt für die Landkreise und kreisfreien Städte die Preisverhandlungen mit Verbundverkehrsunternehmen oder Mobilitätsanbietern bei Änderungen des Leistungsangebotes und der Produktionsbedingungen.

(3) Die Gesellschaft beauftragt für die Landkreise und kreisfreien Städte die Betriebsleistungen und schließt die erforderlichen Verträge mit den Verkehrsunternehmen oder Mobilitätsanbietern ab. Sie schreibt das Vertragswerk bei Veränderungen der Grundlagen nach Absatz 2 im Auftrag der Landkreise und kreisfreien Städte fort.

§ 24a Weitere Aufgaben im allgemeinen ÖPNV für die Landkreise und kreisfreien Städte

(1) Die Gesellschaft übernimmt nach Maßgabe der Landkreise und kreisfreien Städte für diese und/oder für Verbundverkehrsunternehmen in den Landkreisen und kreisfreien Städten übergreifende Aufgaben (zum Beispiel Integrationssystem für Echtzeitdaten im MVV-Regionalbusverkehr, Dynamisches Fahrgastinformationssystem, WLAN im MVV-Regionalbusverkehr, HandyOnlineTicketing).

(2) Die Gesellschaft erarbeitet für die Landkreise und kreisfreien Städte übergreifende Studien und Konzepte (zum Beispiel zu alternativen Antrieben).

(3) Die Gesellschaft kontrolliert für die Aufgabenträger im Regionalbusverkehr auch die Einhaltung der Qualitätsstandards bei der Leistungserbringung im allgemeinen ÖPNV in den Landkreisen und kreisfreien Städten und informiert die Aufgabenträger regelmäßig über die Ergebnisse.

§ 25 Abrechnung

Die Gesellschaft rechnet getrennt nach Aufgabenträgern mit den Verbundverkehrsunternehmen ab.

Dritter Teil

Aufwand der Gesellschaft

§ 26 Aufwand der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, wirtschaftlich zu handeln und ihren Aufwand so gering wie möglich zu halten.

(2) Die Gesellschaft finanziert sich aus Erträgen ihrer Geschäftstätigkeit.

(3) Die Gesellschaft erstellt für das folgende Geschäftsjahr ihren Wirtschaftsplan, bestehend insbesondere aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan und dem Stellenplan, und legt ihn den Gesellschaftern einen Monat vor dem Termin der letzten Gesellschafterversammlung des laufenden Geschäftsjahres vor. Die Gesellschafterversammlung entscheidet einstimmig über den Wirtschaftsplan.

(4) Die Vermögensausstattung der Gesellschaft wird von den Gesellschaftern entsprechend ihrer Gesellschaftsanteile finanziert, soweit im Rahmen des Wirtschaftsplans keine abweichende Regelung beschlossen wird.

Vierter Teil

Organe der Gesellschaft

§ 27 Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind

- die Gesellschafterversammlung,
- die Geschäftsführung,
- der Verbundrat.

§ 28 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafter üben ihre Rechte in der Gesellschafterversammlung aus. Darin werden die Gesellschafter Freistaat und Landeshauptstadt mit jeweils bis zu drei Personen vertreten, in der Gesellschaftergruppe Landkreise und kreisfreie Städte jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt mit jeweils einer Person. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und Freistaat, Landeshauptstadt und mindestens ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der erneuten Einladung besonders hinzuweisen.

(2) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn ein Beschluss im Umlaufverfahren – Textform genügt – gefasst wird und sämtliche Gesellschafter sich mit der textförmlichen Stimmabgabe einverstanden erklären oder in Textform mit der zu treffenden Bestimmung einverstanden erklären. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung bekanntzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung werden einstimmig gefasst, sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

(4) Die Landkreise und kreisfreien Städte bilden eine gemeinsame Abstimmungsgruppe. Innerhalb dieser hat jede Gebietskörperschaft vier Stimmen, die die jeweilige Gebietskörperschaft aber nur einheitlich abgeben darf. Die Stimmen der Landkreise und kreisfreien Städte werden dabei jeweils so gewertet, wie die Mehrheit der Landkreise und kreisfreien Städte abstimmt; Stimmengleichheit gilt als Stimmenthaltung. Das Stimmenverhältnis von Freistaat zu Landeshauptstadt zu Landkreisen und kreisfreien Städten beträgt fünf zu fünf zu vier. Freistaat und Landeshauptstadt können ihre Stimmen jeweils nur einheitlich abgeben.

(5) Bei Stimmenthaltung eines Gesellschafters kommt ein Beschluss mit den Stimmen der zustimmenden Gesellschafter zustande.

(6) Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Sofern ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt ausscheidet oder zusätzliche Gesellschafter aufgenommen werden, ändert sich das Stimmenverhältnis gemäß Abs. 4 zwischen Freistaat und Landeshauptstadt einerseits und den übrigen Gesellschaftern andererseits nicht.

§ 29 Ordentliche und außerordentliche Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung muss mindestens zweimal jährlich einberufen werden, davon muss eine ordentliche Gesellschafterversammlung innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres stattfinden.

(2) Jeder Gesellschafter und jede:r Geschäftsführer:in kann unter Angabe der Gründe und des Zweckes die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen.

§ 30 Einberufung und Ort der Gesellschafterversammlung, Vorsitz

(1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die Oberbürgermeister:in der Landeshauptstadt. Die Gesellschafterversammlung wählt für jeweils fünf Jahre eine Stellvertretung, die die/den Oberbürgermeister:in bei dessen Verhinderung vertritt.

(2) Die Geschäftsführung beruft die Gesellschafterversammlung im Auftrag der/des Vorsitzenden ein und bestimmt im Einvernehmen mit ihm/ihr die Tagesordnung. Die Einladung der Gesellschafter erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen. Zwischen der Einberufung und dem Zeitpunkt der Sitzung muss eine Frist von mindestens einem Monat liegen. Dies gilt nicht, wenn alle Gesellschafter auf die Einhaltung dieser Frist verzichten.

(3) Der Einberufung zur ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung sind neben der Tagesordnung der Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang), der Lagebericht und der Prüfungsbericht der Abschlussprüfer beizufügen.

(4) Der Ort der Gesellschafterversammlung ist München. Jede zweite Sitzung kann im übrigen Verbundgebiet stattfinden. Die Gesellschafterversammlung kann auch virtuell stattfinden, es gilt § 48 Abs. 1 GmbHG.

(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht die notarielle Beurkundung notwendig ist, eine Niederschrift durch eine:n vom/von der Vorsitzenden zu bestimmenden Schriftführer:in zu fertigen. In die Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Gang der Verhandlungen sowie die gefassten Beschlüsse aufzunehmen. Die von dem/der Schriftführer:in unterzeichnete Niederschrift ist dem/ der Vorsitzenden binnen drei Wochen nach der Gesellschafterversammlung zur Unterschrift zu übermitteln. Die Geschäftsführung übersendet anschließend unverzüglich jedem Gesellschafter eine Abschrift.

§ 31 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung unterliegen:

1. die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung einschließlich des Abschlusses, der Änderung und Beendigung der Dienstverträge,
2. die Änderung des Gesellschaftsvertrags,
3. die Übernahme von Beteiligungen und die Gründung von Tochtergesellschaften,
4. die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
5. die Verfügung über Geschäftsanteile,
6. die Auflösung der Gesellschaft,
7. die Bestellung der Abschlussprüfer,
8. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns sowie die Genehmigung des Lageberichts,
9. die Entlastung der Geschäftsführung,
10. die Aufstellung und Weiterentwicklung des Verbundtarifs,
11. die Veränderung des Tätigkeitsbereichs gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 3 dieses Vertrages und die Einbeziehung von Strecken und Linien in den Verbundtarif gemäß § 14 Absatz 2 Nr. 2 dieses Vertrages,
12. die Verbundqualitätsstandards,
13. der regionale Nahverkehrsplan einschließlich der konzeptionellen Park-and-Ride- und Bike-and-Ride-Planung auf regionaler Ebene,
14. die Vergütung des Sachaufwands der Gesellschaft,
15. der Vollzug der Einnahmenaufteilung,
16. der Wirtschaftsplan der Gesellschaft,
17. die Anstellung und Entlassung der Bereichsleitungen unmittelbar unter der Geschäftsführung,
18. die Erteilung und der Widerruf von Prokura und Handlungsvollmacht,
19. die Geschäftsordnungen für den Verbundrat und für die Geschäftsführung,
20. die Gewährung von Krediten an Mitglieder der Geschäftsführung im Sinne von § 89 AktG,
21. die Maßnahmen, die einem Mitglied der Geschäftsführung, seinem Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können,

22. die Verträge über Investitionen, Aufnahme und Gewährung von Krediten, Schuldübernahmen sowie die Eingehung von Verbindlichkeiten, Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen, sofern im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird,
23. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung, sofern der Streitwert einen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Betrag überschreitet, sowie
24. der Abschluss von Vergleichen und Erlass von Forderungen, sofern der wirtschaftliche Wert im Einzelfall einen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Wert übersteigt.

§ 32 Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat bis zu zwei Geschäftsführer:innen (Geschäftsführung). Die Geschäftsführung wird in einem Bewerbungsverfahren von den Gesellschaftern gemeinsam nach Qualifikation ausgewählt. Die Dienstverträge mit den Geschäftsführer:innen werden von der Gesellschafterversammlung beschlossen und vom/von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung ausgefertigt. Die Gesellschafterversammlung entscheidet über den Vorsitz der Geschäftsführung.

(2) Ist nur ein:e Geschäftsführer:in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer:innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer:innen gemeinschaftlich oder durch eine:n Geschäftsführer:in in Gemeinschaft mit einer/einem Prokurist:in vertreten.

(3) Für den Fall, dass die Geschäftsführung verhindert ist, wird eine Regelung in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung getroffen.

§ 33 Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung nimmt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Weisungen und Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.

(2) Die Geschäftsführung ist für die Erledigung aller Geschäfte zuständig, die nicht in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen. Sie bereitet die Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Verbundrates vor und vollzieht deren Beschlüsse.

(3) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe von § 90 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 3 des AktG vierteljährlich in Textform über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft zu berichten. Im Übrigen gilt § 90 AktG entsprechend.

(4) Die Geschäftsführung nimmt, soweit im Einzelfall nichts anderes beschlossen wird, an den Sitzungen des Verbundrats und der Gesellschafterversammlung teil und gibt die geforderten Auskünfte.

(5) Weitere Einzelheiten über die Geschäftsführung werden in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt.

§ 34 Verbundrat

(1) Die Gesellschafterversammlung bestellt den Verbundrat. Vorschlagsberechtigt sind die in Abs. 4 genannten Gesellschafter bzw. Verbundverkehrsunternehmen.

(2) Der Verbundrat dient der Beratung über alle Angelegenheiten, die sowohl die Interessen der Gesellschafter wie die Interessen der Gesamtheit der Verbundverkehrsunternehmen berühren. Der Verbundrat kann Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung abgeben. Für die Sitzungen des Verbundrats gelten § 28 Abs. 2 und § 30 Abs. 4 S. 3 entsprechend.

(3) Er berät insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Verbundtarif,
2. Marketing, Marktforschung, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit,
3. Vertrieb,
4. Koordination des betrieblichen Leistungsangebots und
5. Verbund-Qualitätsstandards.

(4) Dem Verbundrat gehören an:

1. je zwei Vertreter:innen des Freistaats, der Landeshauptstadt und der Landkreise und kreisfreien Städte sowie
2. sechs Vertreter:innen der Verbundverkehrsunternehmen auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Verkehrsunternehmen im MVV (MVV-AV), unter ihnen zwei Vertreter:innen der im MVV-Gebiet tätigen Eisenbahnunternehmen, ein:e Vertreter:in der Stadtwerke München/Münchner Verkehrsgesellschaft sowie zwei Vertreter:innen des MVV-Regionalbusverkehres.

§ 35 Verschwiegenheitspflicht

Die Beratungen und Beschlussfassungen in allen Organen der Gesellschaft sind vertraulich.

Fünfter Teil

Schlussbestimmungen

§ 36 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht zu erstellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend. Abweichend von Satz 2 besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts im Sinne der §§ 289b ff. des Handelsgesetzbuches, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.

(2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Abschlussprüfer hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht den Gesellschaftern vorzulegen.

(3) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.

§ 37 Prüfung

(1) Die Gesellschaft unterliegt der Prüfung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs, des Revisionsamts der Landeshauptstadt und des kommunalen Prüfungsverbands für die Landkreise und kreisfreien Städte. Der Jahresabschluss ist nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu prüfen.

(2) Der Freistaat und die Landeshauptstadt haben die Befugnisse aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz. Den Gesellschaftern sowie den für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorganen werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 38 Änderungs- und Wirksamkeitsklausel

(1) Hat eine wesentliche Änderung der diesem Vertrag zugrundeliegenden Umstände für einen Gesellschafter unzumutbare wirtschaftliche Auswirkungen, so werden die Gesellschafter auf dessen Antrag über eine Anpassung des Vertrages verhandeln.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht.